

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 4

Pfarrkirchen, 13.02.2025

---

## Inhalt

|  | Seite |
|--|-------|
| Zweckvereinbarung vom 13./20.11.2024 zwischen dem Markt Triftern und dem Markt Bad Birnbach über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) im Gemeindeteil Dachsbergau des Marktes Bad Birnbach                       | 24-25 |
| Zweckvereinbarung vom 13./20.11.2024 zwischen dem Markt Bad Birnbach und dem Markt Triftern über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in den Gemeindeteilen Geiselbach, Thalham und Wilzing des Marktes Triftern | 26-27 |
| Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2023 der Rottal Terme Bad Birnbach  | 28    |

**Zweckvereinbarung vom 13./20.11.2024 zwischen dem Markt Triftern und dem Markt Bad Birnbach über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) im Gemeindeteil Dachsbergau des Marktes Bad Birnbach**

**Bekanntmachung vom 10. Februar 2025, Nr. 21-050-24/02**

Der Markt Triftern und der Markt Bad Birnbach haben eine Zweckvereinbarung über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes geschlossen. Mit ihr wird die gemeindliche Aufgabe nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayFwG für den Gemeindeteil Dachsbergau des Marktes Bad Birnbach auf den Markt Triftern übertragen und mit der Aufgabenerfüllung die Feuerwehr Anzenkirchen betraut. Neben der Aufgabenübertragung mit den notwendigen Befugnissen nach Art. 8 Abs. 1 KommZG wurde dem Markt Triftern gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht für diesen Gemeindeteil übertragen, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Zweckvereinbarung hat das Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 10.02.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 10. Februar 2025  
Landratsamt Rottal-Inn  
gez.

Zeiler  
Verwaltungsamtsrat

**I.  
Genehmigung**

Die Zweckvereinbarung vom 13/20.11.2024 zwischen dem Markt Triftern und dem Markt Bad Birnbach über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) im Gemeindeteil Dachsbergau des Marktes Bad Birnbach wird gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.  
Zweckvereinbarung**

**Zweckvereinbarung**

zwischen dem  
**Markt Triftern**  
vertreten durch 1. Bürgermeisterin Edith Lirsch  
und dem  
**Markt Bad Birnbach**  
vertreten durch 1. Bürgermeisterin Dagmar Feicht

über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG).

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

Mit dieser Vereinbarung regeln der Markt Triftern und Markt Bad Birnbach im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Erfüllung der Ihnen durch Art. 1 Abs. 1 BayFwG festgelegten Aufgaben für die Zonen der Freiwilligen Feuerwehr Anzenkirchen und Brombach.

## **§ 2 Umfang der Aufgabenübertragung**

1. Für die im Gemeindebereich Bad Birnbach liegende Zone Dachsberggau übernimmt der Markt Triftern die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayFwG (ohne Löschwasserversorgung gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFwG)
2. Mit der Aufgabenerfüllung wird die Freiwillige Feuerwehr Anzenkirchen betraut.
3. Die Gemeinden sind darüber einig, dass der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Anzenkirchen in dieser Zone auch die Einsatzleitung im Sinne des Art. 18 Abs.2 BayFwG übernehmen kann. Der Kommandant oder sein Stellvertreter der jeweiligen Ortsfeuerwehr sollten über den Einsatz informiert werden.

## **§ 3 Übertragung von Befugnissen**

1. Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2, überträgt der Markt Bad Birnbach gemäß Art 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu Ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Triftern vom 16.10.2007 in der jeweils gültigen Fassung in diesem Bereich auch Anwendung findet.

## **§ 4 Kostenregelungen**

1. Der Markt Triftern ist und bleibt Sachaufwandsträger der Freiwilligen Feuerwehr Anzenkirchen.
2. Für die durch Einsätze in ihren Gemeindegebieten entstehenden Kosten kommen die zuständigen Gemeinden grundsätzlich jeweils selber auf.

## **§5 Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende schriftlich kündbar.

## **§ 6 Anzeigepflichten**

Diese Vereinbarung bedarf für ihre Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Art. 12 Abs. 2 KommZG. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, Art. 14 Abs. 2 KommZG.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung wird – nach Genehmigung - am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Rottal-Inn wirksam.

gez.  
**Edith Lirsch, 1. Bürgermeister**  
Markt Triftern

Triftern, 20. November 2024

gez.  
**Dagmar Feicht, 1. Bürgermeisterin**  
Markt Bad Birnbach

Bad Birnbach, 13. November 2024

**Zweckvereinbarung vom 13./20.11.2024 zwischen dem Markt Bad Birnbach und dem Markt Triftern über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in den Gemeindeteilen Geiselbach, Thalham und Wilzing des Marktes Triftern**

**Bekanntmachung vom 10. Februar 2025, Nr. 21-050-24/01**

Der Markt Bad Birnbach und der Markt Triftern haben eine Zweckvereinbarung über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes geschlossen. Mit ihr wird die gemeindliche Aufgabe nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayFwG für die Gemeindeteile Geiselbach, Thalham und Wilzing des Marktes Triftern auf den Markt Bad Birnbach übertragen und mit der Aufgabenerfüllung für die Gemeindeteile Geiselbach und Thalham die Feuerwehr Schwaibach und für den Gemeindeteil Wilzing die Feuerwehr Asenhamg betraut. Neben der Aufgabenübertragung mit den notwendigen Befugnissen nach Art. 8 Abs. 1 KommZG wurde dem Markt Bad Birnbach gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht für diese Gemeindeteile übertragen, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Zweckvereinbarung hat das Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 10.02.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 10. Februar 2025  
Landratsamt Rottal-Inn  
gez.

Z e i l e r  
Verwaltungsamtsrat

**I.  
Genehmigung**

Die Zweckvereinbarung vom 13/20.11.2024 zwischen dem Markt Bad Birnbach und dem Markt Triftern über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in den Gemeindeteilen Geiselsbach, Thalham und Wilzing des Marktes Bad Birnbach wird gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.  
Zweckvereinbarung**

**Zweckvereinbarung**

zwischen dem  
**Markt Bad Birnbach**  
vertreten durch 1. Bürgermeisterin Dagmar Feicht  
und dem  
**Markt Triftern**  
vertreten durch 1. Bürgermeisterin Edith Lirsch

über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG).

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

Mit dieser Vereinbarung regeln der Markt Bad Birnbach und Markt Triftern im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Erfüllung der Ihnen durch Art. 1 Abs. 1 BayFwG festgelegten Aufgaben für die Zonen der Freiwilligen Feuerwehr Schwaibach und Anzenkirchen bzw. Asenham und Wiesing.

## **§ 2 Umfang der Aufgabenübertragung**

4. Für die im Gemeindebereich Triftern liegenden Zonen Geiselsbach und Thalham übernimmt der Markt Bad Birnbach die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayFwG (ohne Löschwasserversorgung gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG)
5. Mit der Aufgabenerfüllung wird die Freiwillige Feuerwehr Schwaibach (Geiselsbach und Thalham) sowie die Freiwillige Feuerwehr Asenham (Wilzing) betraut.
6. Die Gemeinden sind darüber einig, dass der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Schwaibach bzw. Asenham in diesen Zonen auch die Einsatzleitung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 BayFwG übernehmen können. Der Kommandant oder sein Stellvertreter der jeweiligen Ortsfeuerwehr sollten über den Einsatz informiert werden.

## **§ 3 Übertragung von Befugnissen**

3. Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2, überträgt die Gemeinde Markt Triftern gemäß Art 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu Ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
4. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Bad Birnbach vom 15.02.2023 in der jeweils gültigen Fassung in diesem Bereich auch Anwendung findet.

## **§ 4 Kostenregelungen**

3. Der Markt Bad Birnbach ist und bleibt Sachaufwandsträger der Freiwilligen Feuerwehren Schwaibach und Asenham.
4. Für die durch Einsätze in ihren Gemeindegebieten entstehenden Kosten kommen die zuständigen Gemeinden grundsätzlich jeweils selber auf.

## **§ 5 Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende schriftlich kündbar.

## **§ 6 Anzeigepflichten/Genehmigung**

Diese Vereinbarung bedarf für ihre Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Art. 12 Abs. 2 KommZG. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, Art. 14 Abs. 2 KommZG.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung wird – nach Genehmigung - am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Rottal-Inn wirksam.

gez.  
**Dagmar Feicht, 1. Bürgermeisterin**  
Markt Bad Birnbach

Bad Birnbach, 20. November 2024

gez.  
**Edith Lirsch, 1. Bürgermeister**  
Markt Triftern

Triftern, 13. November 2024

**Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes  
für das Jahr 2023 der Rottal Terme Bad Birnbach  
nach § 25 Abs. 4 EBV**

I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2023 des Eigenbetriebes Rottal Terme durch Wirtschaftsprüfer Dr. Ulrich Lenz hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2023 nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2023 wie folgt festgestellt:

| Jahr | Bilanzsumme € | Jahresergebnis € | Sitzung vom |
|------|---------------|------------------|-------------|
| 2023 | 18.627.134,17 | ./ 1.686.755,28  | 11.09.2024  |

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom 13.02.2025 bis 27.02.2025 in der Rottal Terme, Prof.-Drexel-Straße 25, 84364 Bad Birnbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Birnbach, 04.02.2025



Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident